

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 84 - 87

1) Die Anwendbarkeit des Art. 23. Alinea 2., sowie der §§. 86. u. 87. der Preuß. Conkurs-Ordnung bleibt in dem Falle ausgeschlossen, wenn der Acceptant gegen den Trassanten wegen Erstattung des von ihm auf das zu Gunsten des Letzteren ertheilte Gefälligkeits-Accept Gezahlte Ansprüche geltend macht. - 2) Auch dann, wenn der Conkurs durch Accord beendet worden, sind die Regeln des Concurses und die Bestimmungen des Accordes für die Frage hinsichtlich der Befugniß, Forderungen geltend zu machen, welche vor dem Concourse entstanden sind, maßgebend. - 3) Durch die Zahlung auf den W., resp. durch die Einlösung desselben Seiten des Gefälligkeits-Acceptanten wird nicht ein neues Rechtsgeschäft zwischen ihm und demjenigen, zu dessen Gunsten acceptirt worden, begründet, sondern nur die Bedingung existent, von welcher die Erstattungsverbindlichkeit des Letzteren abhängt. Das Rechtsgeschäft, aus welchem dieser Anspruch originirt, datirt von dem über Ertheilung von Gefälligkeits-Accepten getroffenen Abkommen, sowie der dieser Verabredung gemäß geschehenen Acceptation. §§. 197. und 198. der Conc.-Ordn.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- 2) Auch dann, wenn der Concurſ durch Accord beendet worden, ſind die Regeln des Concurſes und die Beſtimmungen des Accordes für die Frage hiſichtlich der Befugniß, Forderungen geltend zu machen, welche vor dem Concurſe entſtanden ſind, maßgebend.
- 3) Durch die Zahlung auf den W., reſp. durch die Einlöſung deſſelben Seiten des Gefälligkeits-Acceptanten wird nicht ein neues Rechtsgeschäft zwiſchen ihm und demjenigen, zu deſſen Gunſten acceptirt worden, begründet, ſondern nur die Bedingung exiſtent, von welcher die Erſtattungsverbindlichkeit des Letzteren abhängt. Das Rechtsgeschäft, aus welchem dieſer Anſpruch originirt, datirt von dem über Ertheilung von Gefälligkeits-Accepten getroffenen Abkommen, ſowie der dieſer Verabredung gemäß geſchehenen Acceptation. §§. 197. u. 198. der Conc.-Ordn. *

In Folge eines zwiſchen der Handlung H. und L. und der Firma: Gebrüder Sp. in Berlin getroffenen Abkommens acceptirten ſich dieſelben gegenseitig die von der einen auf die andere Firma traſſirten Wechsel mit der Maßgabe, daß zur Verfallzeit die Traſſanten das Deckungs-Geschäft für die Acceptanten zu beſorgen verſprachen und auch beſorgten. Gegen Ende des Jahres 1857, um welche Zeit beide Geſchäftshäuser fallit wurden, betrug die Gefälligkeits-Accepte, welche H. und L. zu Gunſten der Gebrüder Sp. ausſtellten, circa 5000 Thaler, während die Summe der von dieſer Seite für die Erſteren eingegangenen Acceptationsverbindlichkeiten ſich auf circa die Hälfte deſ genannten Betrages belief. Sämmtliche W.-Forderungen wurden bei beiden Concurſen angemeldet, und da dieſelben theils aus dem Accepte, theils aus dem Traſſiren und Giriren (ſämmtliche W. waren an eigene Ordre ausgestellt und mit Giro deſſen verſehen, zu deſſen Gunſten ſie acceptirt worden) auch ohne Weiteres von dem Maſſenverwalter anerkannt. Die Inhaber beider Handlungen wurden demnächst zum Accord verſtattet und betrug die Accordquote der Handlung H. und L. 30 0/0, die der Gebrüder Sp. 22 1/2 0/0. Die erſtere berichtigte ihre Accordquote, alſo auch diejenige, welche ſie als Gefälligkeits-Acceptantin der von Gebr. Sp. auf ſie traſſirten Wechsel zu zahlen verpflichtet war, zu der Zeit, als bereits die Letzteren gleichfalls aus dem Concurſe waren.

Hierauf ſich ſtützend, ſowie darauf, daß erſt durch die Zahlung ihr ein Anſpruch für ſie gegen die Gebr. Sp. erwachſen ſei,

*) §. 198. Der Accord befreit den Gemeinſchuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu erſetzen, welchen die Gläubiger durch den Concurſ und durch den Accord erleiden, inſoweit nicht in dem Accorde das Gegentheil feſtgeſetzt wird. Dagegen werden die Rechte deſ Gläubigers gegen die ſolidariſchen Miſſchuldner deſ Gemeinſchuldners und deſſen Bürgen durch den Accord nicht berührt.

beanspruchte sie von den Letzteren die Erstattung Dessen, was sie mehr auf die von ihr zu Gunsten der Letzteren acceptirten W., als die Verklagten auf Gegenaccepte gezahlt. Denn dieser Anspruch, so führte sie aus, originire von einer Zeit her, zu welcher Verklagte nicht mehr im Concourse gewesen, weshalb Letztere den ganzen für sie verauslagten Ertrag berichtigen müßte.

Verklagte bestritten den ganzen Anspruch in quali und quanto. Von ihrer Seite wurde geltend gemacht:

1) daß sie auf dieselben W., auf welchen sie als Trassanten fungirten, ihre Accordquote berichtet haben und gemäß §§. 86., 87. u. 198. der Pr. Concurß-Ordnung hierdurch vollständig frei geworden; um so mehr, als sie in keine ungünstigere Lage gekommen wären, wenn Klägerin gar nichts berichtet hätte;

2) daß Klägerin nicht richtig compensire. Nicht bloß Das, was Verklagte auf die ihrerseits ausgestellten Accepte wirklich gezahlt haben, sondern der Nominalbetrag dieser Accepte müsse gegen den Nominalbetrag der von der Klägerin zu ihren Gunsten acceptirten W. in Abrechnung gebracht werden. Erst der auf den hiernach verbleibenden Rest von Gefälligkeits-Accepten gezahlte Accordbetrag könne von ihnen, den Verkl., erstattet verlangt werden;

3) daß endlich auch die hierauf gezahlte Accordquote nicht ohne Weiteres und ganz gefordert werden könne. Klägerin habe, da ihr Anspruch nicht erst durch die Zahlung, sondern durch die Acceptertheilung, mithin noch vor der Concurßeröffnung über das Vermögen der Verkl. entstanden sei, von dem Gesamtbetrage, welchen sie verauslagt, nur die Accordquote von 22 $\frac{1}{2}$ 0/0 zu fordern. Denn die klägerische Forderung sei hiernach den Accordbedingungen der Sp.'schen Masse unterworfen.

Die Richter erster und zweiter Instanz erkannten nach dem Antrage der Klägerin: Ersterer, weil in der Verabredung zwischen den Partheien ein Mandat liege, der Mandatar nur dann Erstattung fordern könne, wenn er Auslagen gemacht habe. Diese seien aber nach Beendigung des Concurßes über das Vermögen der Verkl. gemacht und werden deshalb vom Concourse und dem Accorde nicht berührt. Der Appellationsrichter — das Kammergericht — verwarf zwar die Annahme eines Mandatsverhältnisses, gelangte aber auf den Grund der Ausführung, daß hier ein Vertrag über Handlungen vorliege, zu demselben Resultate.

In Folge der gegen dieß Erk. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde hat der vierte Senat des K. Ober-Trib. in seinen Sitzungen vom 12. September und 17. October 1861 ac. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civil-Senats des K. Kammergerichts, Abth. III. vom 18. Mai 1860 in conventione und hinsichtlich des Kostenpunktes zu vernichten, und die gerichtlichen Kosten des Nichtigkeitsverfahrens unter Compensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, in der

Sache selbst aber noch nicht definitiv zu erkennen, sondern dieselbe zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in conventione und über den Kostenpunkt in die zweite Instanz zurück zu weisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

In der von den Verkl. gegen das Erkenntniß zweiter Instanz eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Appellationsrichter zunächst der Vorwurf gemacht, den §. 86. und 87. der Concursoordnung und den Art. 23. der Wechselordnung verletzt zu haben, weil sie nach diesen Vorschriften aus ihrem Giro nur einmal belangt werden durften, und wenn die Accord-Rate gezahlt, liberirt seien und nicht mehr aus ihrem Deckungsversprechen herangezogen werden könnten, den Acceptanten auch kein Rückgriffsrecht zustehet, nur durch Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte treten könnten, dieß jus subintrandi aber, da dem Acceptanten kein Recht gegen den Giranten zustehet, erloschen sei.

Dieser Vorwurf kann indes nicht für begründet erachtet werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde geht bei ihrer Ausführung zuvörderst nicht von dem richtigen factischen Standpunkte aus, indem sie unbeachtet läßt, daß die Partheien sich in Folge vorangegangener Verabredung gegen Deckungsversprechen gegenseitig Gefälligkeitsaccepte gegeben, die Deckung zur Verfallzeit aber nicht gegeben, daß demzufolge die Acceptanten an die Wechselinhaber Zahlung zu leisten genöthigt gewesen sind, und daß die Kläger hier nur die Erstattung des von ihnen auf die Wechsel der Verklagten Gezahlten, jedoch nach Abzug des von letzteren auf die Tratten der Kläger Gezahlten, verlangen. Daß eine Ausgleichung der desfalligen gegenseitigen Ansprüche an sich zulässig ist, kann ebensowenig einem begründeten Bedenken unterliegen, als daß demjenigen von beiden Theilen, der ein Mehreres als der andere Theil geleistet hat, wegen des Ueberrestes ein rechtlich begründeter Anspruch auf Erstattung des Ueberschusses zustehet, und dieser Anspruch ist dadurch, daß Concurso über das Vermögen des Einen oder des Anderen, oder beider Theile eröffnet ist, an sich nicht erloschen. Die Imploranten wollen das Gegentheil daraus herleiten, daß die von ihnen auf die Kläger gezogenen und von diesen acceptirten Wechsel auch in dem über ihr Vermögen eröffneten Concurso, gegen sie, als Giranten, liquidirt, und daß sie, da sie diese Gläubiger accordmäßig befriedigt, von ihrer Schuld liberirt und deshalb aus ihrem Deckungsversprechen nicht mehr herangezogen werden könnten. Die §§. 86. und 87. der Concursoordnung, aus denen sie die Rechtfertigung dieser Folgerung herleiten wollen und die deshalb verletzt sein sollen, können hier aber überhaupt nicht maßgebend sein. Als bloße Acceptanten der von den Verkl. auf die Kläger gezogenen Wechsel erlangten die letzteren allerdings nach Artikel 23. der Wechselordnung keinen Wechselanspruch an die Aussteller, als Acceptanten waren sie

vielmehr dem Wechselinhaber gegenüber die eigentlichen Wechselschuldner, sie gehörten deshalb gar nicht in die Kategorie der Mitschuldner und Bürgen, rücksichtlich welcher der §. 86. der Conc.=Ordn. Bestimmungen enthält, und konnten durch Einlösung ihrer eigenen Accepte ein jus subinrandi überhaupt nicht erwerben, ein derartiges Recht machen sie aber auch überhaupt nicht geltend, und ebensowenig verlangen sie jetzt Erfüllung des Deckungsversprechens, ihr Anspruch gründet sich vielmehr darauf, daß sie, wie oben bereits bemerkt, den Verkl. Gefälligkeitsaccepte gegen Deckungsversprechen gegeben und ohne Deckung erhalten zu haben, Zahlungen auf die Wechsel zu leisten genöthigt gewesen und Erstattung des im Interesse der Verkl. Gezahlten verlangen. Daß die Tratten der Verkl. auch in dem über ihr Vermögen eröffneten Concurse liquidirt sind, und sie den Inhabern dieser Wechsel die Accordrate gezahlt haben, erscheint hier insofern ohne Gewicht, als hier einestheils die geschehene Concurseröffnung über das Vermögen der Verkl. und die Bestätigung des Accordes in diesem Verfahren, die Kläger nicht von der Verpflichtung, ihre Accepte einzulösen, befreite, und anderentheils die Kläger nur eine solche Summe erstattet verlangen, welche den Betrag der Wechselschuld nach Abzug des von den Verkl. darauf Gezahlten nicht einmal erreichte. Der Umstand, daß Verkl. in Folge des bestätigten Accordes durch Zahlung der Accordrate dem Wechselgläubiger gegenüber von ihrer Schuld liberirt sind, kann hier mithin den Kl. in Betreff ihres gegen die Verkl. geltend gemachten Anspruches in keiner Weise entgegengesetzt werden.

Außerdem soll der zweite Richter aber auch den §. 197. u. 198. der Concursordnung und den sich aus derselben ergebenden Rechtsgrundsatz verletzt haben, daß auch dann, wenn der Concurse durch Accord beendigt worden, für die Frage, nach der Befugniß, Forderungen geltend zu machen, welche vor dem Concurse entstanden sind, die Regeln des Concurse und die Bestimmungen des Accordes maßgebend sind.

Dieser Vorwurf ist auch für begründet zu erachten, denn wenn schon der Appellationsrichter ganz richtig ausführt, daß Forderungen an den Gemeinschuldner, die erst nach Eröffnung des Concurse entstanden sind, von dem Concurse und dem Accorde nicht betroffen werden, so ist dennoch seine Annahme, daß dieß bei der hier geltend gemachten Forderung der Fall sei, nicht begründet. Denn das mehrgedachte Uebereinkommen wegen Acceptation der Wechsel ist bereits vor Eröffnung des Concurse geschlossen, und ebenso ist die Acceptation der in Rede stehenden Wechsel gleichfalls vorher geschehen, und dadurch war den Kl. die Verpflichtung, die acceptirten Wechsel zu bezahlen und den Verkl. die Verbindlichkeit, das Gezahlte zu erstatten, überkommen; durch die demnächst nach eröffnetem Concurse erfolgte Zahlung der Wechsel haben Kl. mithin weder ein neues Rechtsgeschäft mit dem Gemeinschuldner abgeschlossen, noch die Forderung eines anderen Gläubigers erwor-